

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 4 (1801)

Rubrik: Gesetzgebender Rath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Usteri.

Mittwoch, den 24. Juni 1801.

Fünftes Quartal.

Den 5. Messidor IX.

Gesetzgebender Rath, 11. May.

(Fortsetzung.)

Folgende Gutachten der Finanzcommission werden in Berathung und hierauf angenommen:

Der gesetzgebende Rath — auf die Botschaft des Volk. Rath's vom 4. May 1801 — verordnet:

Im Distrikt Monthey, Canton Wallis, sind folgende Güterverkäufe ratifizirt:

1. Die Wiese sur la Lauche, samt einer Bündte hinter dem Gouveret um 622 Fr. 5 Bz.
2. Le Clos Galaud, um 1842 Fr.
3. Das Domaine Grand Clos genannt, 66 Fuch. Land, samt einer Scheune, um 12275 Fr.

Bürger Gesetzgeber! Es war aus Versehen, daß der Verbalprozeß von der ersten Versteigerung der Schlossgüter zu Farvagnier, Canton Freiburg, um 22950 Fr. zu ratificiren vorgelegt wurde, zumal die Verwaltungskammer aus Anlaß eines Nachgebots, über dieses Nationalgut eine andere Versteigerung anzurufen sich schuldig glaubte. Das Resultat dieser letzten Versteigerung ist nun, daß der Erlös auf 30320 Fr. kommt, und die Schatzung um 10175 Fr., den ersten Erlös aber um 7350 Fr. übersteigt.

Ihre Finanzcommission rüth daher in Reportierung der ersten Ratification, die Ratification der letzten Steigerung an.

Am 12. May war keine Sitzung.

In der Sitzung vom 13. May ward ein Gegenstand behandelt, der einsweilen nicht öffentlich bekannt gemacht werden durste.

Am 14. May war keine Sitzung.

Gesetzgebender Rath, 15. May.

Präsident: Wyttensbach.

Die Finanzcommission erstattet einen Bericht über die Ratifikation einiger Nationalgüter im Canton Leman, der für 3 Tage auf den Consulat gelegt wird.

Die Petitionencommission berichtet über nachfolgende Gegenstände:

1. Jacob Glor von Wallisellen, Distrikt Bassersdorf, C. Zürich, dessen Ehefrau vor 6 Wochen beerdigt worden ist, verlangt in seinem 65ten Jahr eine Dispensation um eine durch das Gesetz verbotene Ehe mit seiner verstorbene Frauen Schwester Tochter zu bestehen zu dürfen.

Die Petitionencommission rathet an, den Petenten in seinem Ansuchen abzuweisen. Wird an die Civilgesetzgeb. Commission gewiesen.

2. B. Wadtli, ein ehemaliger Pintenschenk Wirth in der Gemeind Offingen beschwert sich über einen Beschlüsse der Polizei, der ihn als einen alten Wirth mit einem Bewilligungs-Emolument von 40 Fr. belebt. — Wird an die Polizeycommission gewiesen.

Die Finanzcommission erstattet Bericht über Ratifikation einiger Nationalgüterverkäufe in den Cantonen Luzern, und Bezn, der für 3 Tage auf den Consulat gelegt wird.

Die gleiche Commission legt einen Bericht über eine von der Gemeinde Mengnau, Canton Luzern, begehrte Theilung einer Allment vor, der für 3 Tage auf den Consulat gelegt wird.

In geheimer Sitzung wird ein Gegenstand behandelt, der einsweilen nicht bekannt gemacht werden soll.

(Die Fortsetzung folgt.)

Berichtigungen.

Mr. Carl Ludwig von Haller in seiner Geschichte der Wirkungen und Folgen des österreich-



Gischen Feldzuges in der Schweiz, S. 299, theilt dem Publikum ein allzu merkwürdiges Aktenstück mit, und dieses Aktenstück geht mich gar zu nahe an, als daß ich es nicht mit einigen Randglossen begleiten sollte.

Im Junius 1799, wenige Tage nach der Einnahme von Zürich, sagt Haller, habe der Regierungsstatthalter von Bern, Joh. Bapt. Tschärner, einen Brief an den General Hoche geschrieben, worin er ihm gemeldet: „Dass ob ihm gleich seine mehrmals verlangte Entlassung abgeschlagen worden, so habe er es doch jetzt bey diesem neuen Wechsel der Dinge, um diese mehr für seine Pflicht gehalten, einsweilen auf seinem gegenwärtigen Posten zu verbleiben, um mittelst dessen die Ruhe in einem Canton zu erhalten, wo sie am leichtesten gestört werden könnte. Uebrigens habe er mit dem in Bern befindlichen Regierungscommissär bereits alle Maßregeln getroffen, damit die K. K. Truppen bey ihrem Vorrücken in den Canton Bern, ruhig und mit der ihnen schuldigen Achtung empfangen werden. Wenn ihm (dem Statthalter) daher noch eine Bitte beyzufügen erlaubt sei, so wäre es die Euer Exellenz meinen Vater in Bündten und meine Familie dahier (in Bern) zu empfehlen ic.“

Es ist das Aktenstück und hier sind meine Randglossen.

Wer erinnert sich nicht mehr an die kritische Lage, worin sich unser Vaterland in den Monaten Mai und Juni 1799 befand? Unter dem (gewiß missbrauchten) Namen des vormaligen Schaltheissen Steigerd foderte eine Proklamation die Schweizer auf, die Sache Gottes und der Religion zu verfechten, das ist, die Franzosen sonst und sonders, wo und wie man sie anträfe, zu nüchternordern. Die inneren Gährungen hatten Kriegsrichte veranlaßt; Geiseln wurden ausgehoben; die fränkische Armee rückt zusehends der Übermacht ihrer Feinde; die Gesetzgebung dekretirte den Landsturm, oder um neu zu sprechen, verwandelte Helvetien in ein eigentliches Lager — Alles ließ auf die Möglichkeit schließen, daß der größte Theil von Helvetien in die Gewalt der Österreicher fallen könnte, und daß die Regierung wenigstens auf einige Zeit sich nach Frankreich werde begeben müssen.

Nun auf diesen wenigst möglichen Fall hin, verlangte ich Verhaltungsbescheide vom Directorium. Lebhast schickte ich die Sichtnung d. r. Gemüthee, be-

wies das Lächerliche, das Unmögliche eines Landsturmes, und endete mit der Mittheilung meines Entschlusses, wenn keine andern Instruktionen ankämen, den Canton Bern in dem Zustande der Passivität zu erhalten.

Die Verhaltungsbescheide blieben aus, und so gab ich dann meine Einwilligung, daß B. Tschärner seinen Unterbeamten die Möglichkeit eines österreichischen Überfalls berichten und bey dieser Möglichkeit ihnen zur Pflicht machen sollte, alle Partheyungen zu ersticken, alle politischen Verfechterungsansprüche zu verhindern, alle Selbststrafe unmöglich zu machen und endlich darauf hin mit allem Ernst zu arbeiten, daß jedermann sich menschlich und rechtschaffen gegen Alles Militär bey seinem Rückzug, und ohne die mindeste Zügellosigkeit, ohne irgend einen barbarischen oder unmoralischen Ausbruch von Leidenschaften bey dessen Vorrückten betrüge.

Dies allein und mehr nicht ist die Verbindung, in welcher ich mit Tschärnern Maßregeln zur Beybehaltung der inneren Ruhe des Cantons Bern — auf diesen Fall hin getroffen habe. Tschärner verfertigte das Kreisschreiben, das ich nicht eher zu sehen bekommen, als da ich ihm darauf hin seine Entlassung ankündigen mußte. Und wie hätte ich auch neugierig darnach seyn, oder ein Misstrauen in einen Mann setzen sollen, der mit La Harpe unaufhörlich in vertraulichsten Briefwechsel stand, und besaße meiner Instruktion, das Zutrauen der Regierung wenigstens so gut wie ich besaß?

Dass nun Tschärner hingegangen und an Hoche geschrieben, ist einzlig und allein Tschärners Sache, von der ich so wenig gewußt und an der ich so gar keinen Anteil habe: daß Herr von Hallers Schrift mich zuerst von der Existenz des Tschärnerschen Briefes an General Hoche hat benachrichtigen müssen.

Indessen mag Haller auch mir, wenn er will, mein obengemeldes Betragen als eine persönliche Vorstichtsmäßregel aussdeuten. Wem mein ganzer politischer Lebenslauf, von z. März 1798 an, wo ich Vergebung aller Unbilden und Eidschwur sich nie zu rächen, meinen mitgesangenen Brüdern vorschlug und von ihnen erhielt, bis auf den heutigen Tag, an dem die Gemeindeskammer von Bern Land und Leute des ehemaligen Bernergebietes, als Stadteigentum anspricht, nicht als eine harmonische Reihe humorer, jede Willkür ausschließender Besianungen und Handlungen vorkommt — den bin ich außer Stande eines andern zu belehren — denn auch Ich war leider Re-

gierungskommissär!! — Und diese Leute, ohne einen einzigen Unterschied, können ja nicht verlangen, daß man ihnen auf ihr Ehrenwort glaube, weil alle, ohne Unterschied, Männer waren, (S. 56—57) „mit unumstranckter Gewalt, denen man alle Erpressungen, Räubereyen und Gewaltthätigkeiten gesattete, wosfern sie nur den Volkswillen lärmten und die Revolutionsfache begünstigten. Männer die gar keine andere Instruktion hatten, als alles zu thun, was sie nöthig fanden und wenn sie etwas nicht unternehmen durften, dem Direktorio zu schreiben.“ Kurz, so schlecht ausgewählte Männer, daß eine ungeheure Menge von Personen aller Stände arrestirt, und endlich sogar die angesehensten ehmaligen Magistrate von ic. und auch von Bern als Geiseln ausgehoben wurden“ ic. ic.

Es sey mir indessen doch erlaubt, bey Anlaß dieser Stelle, zu bemerken, daß Ich wenigstens vom Direktorio niemals weder diese unumstränkte Gewalt noch diese saubere Instruktion erhalten habe; daß ich mich hiemit verpflichte, alle Erpressungen, Räubereyen und Gewaltthätigkeiten, die ich mir als Commissär habe zu

Schulden kommen lassen, mit Gut und Blut wieder gut zu machen; daß ich alle Personen im Canton Bern, die ich habe arretieren oder als Geisel ausheben lassen, hiemit aussodere, ihre diesfällige Kostensliste durch einen der neuen Bernerrabulisten aufsehen zu lassen — sie soll ohne Moderierung bey Kreuzer und Pfennig bezahlt werden; endlich daß ich mich hiemit anheischig mache, aus meinem Beutel jeden Rappen wieder zu erstatten, den ich irgend einer Gemeinde des ganzen Cantons Bern (die ohnehin am grausamsten niedergetretene Hauptstadt desselben am wenigsten ausgenommen noch vorbehalten) an Requisitionen, Fuhrungen, Einquartierungen, Kost und andern dergleichen Commissariats-artikeln verursachet habe.

Doch genug und mehr als genug von meiner Weisigkeit! — Ich bitte das Publikum dafür um Vergbung, und hoffe selbe um desto eher zu erhalten, wenn ich damit ende, daß ich im Namen meiner Mitbürger des Cantons Solothurn, die Hallersche Behauptung von dem Grade ihres Abscheu's gegen die Franzosen (S. 64), daß sie deren eine ziemliche Menge umgebracht; d. i. gemeuchelmordet haben, für eine abscheuliche, jedes Christenherz empörende Unwahrheit erkläre. — Bern den 20. Junius 1801.

U. F. Lüthy.

Parallelen.

1798.

Anrede des Bürgers Hermann D. J. an den commandierenden General Schauenburg, im Namen eines Bürgerausschusses.

Bürger General!

Edelmütiger Beschützer unsers Vaterlandes! Die hier vor Ihnen stehende Bürger machen einen Aueschuss der hiesigen Stadtinwohner aus, und unsere diesmalige Angelegenheit kann wohl keine andere seyn als diese, unserem Wohlthäter das ungeheuchelte Opfer der reinsten Ergebenheit und Dankbarkeit zu bringen.

Ihrer Tapferkeit, Bürger General! verdanken wir das unschätzbare Kleinod der Freiheit und Gleichheit: Ihrer menschenfreundlichen Schonung die Rettung und Erhaltung unserer Stadt; Ihrer unerschütterlichen Ordnungs- und Gerechtigkeitsliebe die Sicherheit unserer Personen, unsres Eigenthums, und die allmäßliche Beruhigung unserer jämmernden Weiber und Kinder.

1801.

Die Gemeindsverwalter und Commissarien der Stadt Bern als dermalige Stellvertreter der Bürgerschaft von Bern, an den provisorischen Gesetzgebungsraath der helvetischen Republik.

Bern, den 15. Juni 1801.

Wir haben die Ehre Bürger Gesetzgebungsräthe, Ihnen die hier beygehende Protestation gegen die Vertheilung des Cantons Bern einzugeben. So lange die Schweiz durcheinander geworfen und als ein erobertes Land behandelt wurde, mußte sich alles nach den Umständen fügen. Das aber jetzt, da sie unabhängig erklärt werden, und die Cantonseintheilungen größtentheils wieder Platz finden sollen, ganze Landschaften von der Stadt Bern abgerissen werden, die nur durch sie zur Schweiz gekommen sind und dazu gehörten; die Jahrhunderte hindurch den Schutz und die Wohlthaten genossen, die ihre weise Regierung über das ganze Land ausbreitete, und der sie allein den Wohlstand zu verdanken haben, zu dem